

# ZH\_OBERGERICHT SB220491 vom 10. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220491](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220491)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220491 du 10 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220491 del 10 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 8

Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung zusammen- gefasst vor, in sozialer Hinsicht habe sich seit der Begutachtung des Beschuldig- ten fast alles geändert. Dieser lebe wieder mit seiner Familie zusammen, sei abs- tinent und habe Arbeit. Er nehme sodann die Termine bei Frau J.\_\_\_\_\_ wahr, spreche auf die Behandlung an und setze sich nie mehr hinter das Steuer, weder alkoholisiert noch sonst. Auch die bemängelte fehlende Haaranalyse liege vor. Dem Beschuldigten werde eine nahezu vollständige Abstinenz bescheinigt. Der aktuelle Therapiebericht von Frau J.\_\_\_\_\_ sei positiv ausgefallen und die Be- handlungsmotivation des Beschuldigten sei nachhaltig vorhanden, was er auch bewiesen habe. Auch die Beurteilung der Rückfallgefahr liege schon mehr als 2 Jahre zurück und sei daher nicht mehr aktuell. Die seit bald 5 Jahren bestehende Bewährung des Beschuldigten spreche für sich. Eine Rückfallgefahr habe sich bei den wenigen Ausnahmen, als der Beschuldigte noch Alkohol konsumiert habe, freilich nie konkretisiert und ein strafrechtlicher Rückfall sei ausgeblieben (Urk. 47 S. 5 ff.).

### E. 9

Angesichts der durch die Berichte des Arztes und der Psychotherapeutin J.\_\_\_\_\_ belegten Umstände ist zu erkennen, dass sich die Verhältnisse seit der Erstattung des Gutachtens vom 13. November 2020 wesentlich verändert haben. Die derzeitige Situation präsentiert sich so, dass der Beschuldigte seinen Alkohol- konsum drastisch reduziert hat und für die Zeit seit Dezember 2021 bis Juli 2022 eine nahezu vollständige Abstinenz beweiskräftig bestätigt ist (Urk. 22/2-3, Urk. 43). Hinzu kommt die Bestätigung einer Intensiv-Therapie in B.\_\_\_\_\_ mit Abstinenz für die Zeit von Februar bis Mai 2021. Diese Bestätigung erscheint vor dem Hintergrund der weiteren späteren Bemühungen des Beschuldigten durch- aus verlässlich. Sodann nimmt der Beschuldigte – jedenfalls seit November 2021 – regelmässig an Therapiegesprächen mit der Psychotherapeutin J.\_\_\_\_\_ von der Forel Klinik teil. Diese länger andauernden Bemühungen belegen, dass beim Beschuldigten eine Veränderung in seiner Haltung bezüglich Alkoholkonsum stattgefunden hat und es sich nicht bloss um ein taktisches Vorgehen kurz vor der Gerichtsverhandlung handelt, sondern dass der Beschuldigte ernsthaft an seinem Ziel der Abstinenz arbeitet. Gemäss eigenen Angaben des Beschuldigten kam es im November zum Rückfall (Prot. II S. 11). Dieser konnte jedoch im Rahmen der

- 19 - Therapie aufgearbeitet werden. Einen Rückfall in alte Konsummuster wird von der Psychotherapeutin klar verneint. Es kann dem Beschuldigten auch geglaubt wer- den, dass der alkoholbedingte Sturz im April 2020 mit seinen verheerenden ge- sundheitlichen Verletzungen ein Schlüsselerlebnis für diese veränderte Einstel- lung darstellte. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte seit der Fahrt im September 2018, also seit bald viereinhalb Jahren, strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist und sich insoweit bewährt hat.

Er gibt zudem selber glaubhaft an, mit oder ohne Alkohol nicht mehr Autofahren zu wollen (Prot. II S. 12). Auch die beruflichen und familiären Verhältnisse sind weiterhin stabilisierend. Es ist derzeit von insgesamt stabilen Verhältnissen auszugehen. Wie schon angeführt, ist die Massnahmewilligkeit des Beschuldigten in Bezug auf eine stationäre Massnahme nicht gegeben, hingegen für eine ambulante. Wie vom Gutachter zutreffend dargestellt, bedürfte es einer aktiven Mitwirkung des Beschuldigten und wäre eine Behandlung gegen den explizit ausgesprochenen Willen wenig erfolgsversprechend (Urk. 4/5 S. 45). Unter diesen geschilderten Umständen erscheint die damalige Einschätzung des Gutachters vom November 2020, der Beschuldigte könne nur durch eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB behandelt werden, rein ambulante Therapieansätze seien aufgrund der Schwere der Abhängigkeitserkrankung und der möglichen Entzugskomplikationen nicht ausreichend, überholt. Es kann aufgrund der nun schon länger andauernden Abstinenz des Beschuldigten und der von ihm ebenfalls schon länger gezeigten Therapiecompliance in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Psychotherapeutin der Forel Klinik davon ausgegangen werden, dass die vom Beschuldigten freiwillig angefangene ambulante Behandlung weiterzuführen ist. Angesichts der neueren, erfreulichen Entwicklungen erscheint eine ambulante Behandlung durchaus erfolgsversprechend. Eine stationäre Massnahme erscheint auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte wie im Therapieverlaufsbericht festgehalten Entzug und Entwöhnung bereits hinter sich hat, nicht mehr erforderlich. Damit liegen triftige Gründe dafür vor, von der gutachterlichen Einschätzung in diesem Punkt abzuweichen. Die Einholung eines Ergänzungsgutachtens, wie dies von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung beantragt wurde (Urk. 47 S. 6; Prot. II S. 5), erweist sich angesichts dieser Umstände, namentlich aufgrund der aussagekräftigen und aktuellen Therapieverlaufsberichte, als nicht notwendig. Da die persönliche Freiheit des Beschuldigten durch eine ambulante Massnahme nur leichtgradig eingeschränkt wird und er sich mit einer solchen im Übrigen einverstanden zeigt, erscheint sie angesichts der Delinquenz des Beschuldigten und dessen Vorstrafen zudem ohne weiteres verhältnismässig (Art. 56 Abs. 2 StGB). Entsprechend ist eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen.

## **E. 10**

Das Gericht kann den Vollzug einer gleichzeitig mit einer ambulanten Massnahme ausgesprochenen Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Der Strafaufschub kommt hierbei nur dann in Betracht, wenn durch den Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe die Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung erheblich beeinträchtigt würde (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], 21. Auflage, Zürich 2022, N 7 zu Art. 63 StGB). Vorliegend hat der alleinige Vollzug der ambulanten Massnahme insbesondere den Vorteil, dass die bereits erzielten Erfolge hinsichtlich der Stabilisierung des Beschuldigten dadurch nicht zunichte gemacht werden. Konkret wird der Beschuldigte dadurch weiterhin einer Arbeit nachgehen können und seiner Familie eine Stütze sein. Würde die Freiheitsstrafe von 11 Monaten hingegen vollzogen, würde der Beschuldigte aus diesen für ihn günstigen und stabilisierenden Verhältnissen herausgerissen, was es zu vermeiden gilt. Der Zweck der ambulanten Massnahme würde durch den gleichzeitigen Vollzug der Freiheitsstrafe daher erheblich beeinträchtigt. Demzufolge ist der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben. V. Kosten- und

Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenregelung wurde nicht angefochten und ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Kosten der amtlichen Ver-

- 21 - teidigung sind unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung inkl. Nachbesprechung mit Fr. 4'100.– ausgewiesen (Urk. 46) und an- gemessen, weshalb dem amtlichen Verteidiger eine Entschädigung in dieser Hö- he zuzusprechen ist. Für eine Korrektur der erstinstanzlich ausgesprochenen Entschädigung des amtlichen Verteidigers, wie es von diesem anlässlich der Berufungsverhandlung angeregt wurde (Prot. II S. 15), bleibt im Berufungsverfahren mangels Anfechtung der entsprechenden Dispositivziffern kein Raum. 3. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen teilweise. Die Kosten des Berufungsverfahrens – inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung – sind daher zu einem Drittel ihm aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Staatskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.